



Informationen zur Arbeitsstundenpflicht

(Gültig ab 2011)

Zur Klarstellung der Arbeitsstundenpflicht erhaltet Ihr hier einige wichtige Informationen:

1. Wer muss Arbeitsstunden leisten?

- (1) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet eine jährliche Arbeitsleistung von 10 Stunden zu erbringen.
- (2) Als aktives Mitglied gelten alle Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und die Reitanlage des Vereins nutzen.
- (3) Als „Nutzung“ gilt bereits die einmalige Inanspruchnahme der Reitanlage (außer bei der Teilnahme an Turnieren oder an ausgewiesenen Mannschaftstrainings).
- (4) Die Reitanlage besteht aus dem Dressurplatz, dem Dressurabreiteplatz, dem Springplatz sowie dem Springabreiteplatz.
- (5) Die Arbeitsstundenpflicht kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Vorstand erlassen werden.
- (6) Bitte achtet selbst darauf, ob und inwieweit ihr arbeitsstundenpflichtig seid!!! (Bei Rückfragen stehen wir euch aber auch gerne zur Verfügung)

2. Gibt es Ausnahmen (Neueintritt, 12. Geburtstag)?

Mitglieder, die im Laufe des Jahres neu in den Verein eintreten oder ihren 12. Geburtstag feiern, müssen Arbeitsstunden für dieses Jahr nur anteilig erbringen. Diese Ausnahmeregelung gilt ausdrücklich nur für diese beiden Fälle. Dabei gilt folgende Regelung:

Neueintritt oder Geburtstag im Januar: 10 Std. / im Februar: 9 Std. / im März: 8 Std. / im April: 7 Std. / im Mai: 6 Std. / im Juni: 5 Std. / im Juli: 4 Std. / im August: 3 Std. / im September: 2 Std. / ab Oktober: Arbeitsstundenpflicht entfällt, da die Anlage generell ab Oktober nicht mehr genutzt werden soll.

3. Welche Tätigkeiten werden anerkannt?

- (1) Folgende Tätigkeiten können grundsätzlich geltend gemacht werden:
 - Arbeitseinsätze
 - Maßnahmen zur Werterhaltung und Erneuerung der Reitanlage
 - Mithilfe an Turniertagen und ähnlichen Veranstaltungen

Bitte umdrehen...

(2) Folgende Tätigkeiten können grundsätzlich nicht geltend gemacht werden:

- Teilnahme an Turnieren in Einzelprüfungen, sowie deren Vorbereitung
- Teilnahme an Turnieren in Mannschaftsprüfungen, sowie deren Vorbereitung

(3) Der Vorstand kann auf Antrag weitere Tätigkeiten anerkennen.

(4) Gelegenheiten an denen Arbeitsstunden abgeleistet werden können, werden durch einen Aushang an der Reithalle, auf www.rfzv-ellerbachtal.de sowie über den E-Mail-Newsletter angekündigt und gekennzeichnet.

4. Können Arbeitsstunden übertragen werden?

(1) Die Übertragung von Arbeitsstunden von Verwandten, Freunden und Lebenspartnern auf Mitglieder ist möglich. Eine Übertragung kann jedoch innerhalb eines Jahres nicht auf mehrere arbeitsstundenpflichtige Mitglieder erfolgen.

(2) Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen.

5. Wie werden die geleisteten Stunden abgerechnet?

(1) Die geleisteten Stunden sind von den Mitgliedern auf einem Arbeitsstundenzettel einzutragen, der auf der Homepage des Vereins unter www.rfzv-ellerbachtal.de zum Download angeboten wird oder auf Anfrage bei einem Vorstandsmitglied erhältlich ist.

(2) Zur Anerkennung ist für jede geleistete Tätigkeit **zeitnah** die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds einzuholen.

(3) Nur durch ein Vorstandsmitglied abgezeichnete Stunden werden bei der Abrechnung anerkannt!!!

(4) Bis zum **10. Januar des Folgejahres** sind die Arbeitsstundenzettel zurückzugeben, um daraus die erbrachten Arbeitsstunden zu ermitteln.

(5) Jedes Mitglied ist für die Erfassung seiner Arbeitsstunden **selbst verantwortlich!!!**

6. Was passiert, wenn ich nicht genug Stunden abgeleistet habe?

(1) Für jede nicht abgeleistete Arbeitsstunde wird ein Ausgleichsbetrag von 6,00 Euro erhoben.

(2) Zahlungsaufschub oder andere Kompensationsmöglichkeiten können nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Vorstand gewährt werden.

(3) Nicht geleistete Arbeitsstunden können grundsätzlich nicht ins folgende Jahr übertragen werden. Ausnahmen kann der Vorstand auf Antrag gewähren.

Für Rückfragen stehen wir euch gerne zur Verfügung!!!

Euer Vorstand